

Richtlinien

des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)

vom 31. Dezember 2006

**13.5/2006 – Berichterstattung zum Konzernbericht von
Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten**

Rechtliche Grundlage: Art. 25 Abs. 1 VAG
Art. 27 VAG
Art. 29 Abs. 2 VAG
Art. 70 und 78 VAG

Beschluss vom: 21. November 2006

Inkraftsetzung am: 31. Dezember 2006



1 Ausgangslage

Diese Richtlinie beschreibt Mindestanforderungen zum Konzernbericht von der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten).

Gemäss Art. 25 Abs. 1 VAG erstellen Versicherungsunternehmen jährlich auf den 31. Dezember einen Geschäftsbericht. Dieser muss aus Jahresbericht und Jahresrechnung bestehen. Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe (Gruppe) oder Versicherungskonglomerats (Konglomerat), so ist eine Konzernrechnung einzureichen.

Gemäss Art. 70 VAG respektive 78 VAG gelten für Gruppen respektive Konglomerate sinngemäss Art. 28 VAG und 29 VAG. Gemäss Art. 29 Abs. 2 VAG erstellt die externe Revisionsstelle einen Bericht ihrer Feststellungen während der Prüfung der Jahresrechnung (Erläuterungsbericht) und reicht diesen der Aufsichtsbehörde ein. Gemäss Art. 27 Abs. 3 VAG erstellt die interne Revision über ihre Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht diesen der externen Revisionsstelle ein. Der Tätigkeitsbericht der internen Revision bildet einen Anhang des Prüfberichts der externen Revision gemäss Art. 29 Abs. 2 VAG.

2 Zweck

Die Konzernrechnung resp. der resultierende Konzernbericht der Gruppe/des Konglomerats soll die finanzielle Situation des Konzerns transparent darstellen und ein möglichst getreues Abbild des geschäftlichen Geschehens in der Gruppe/dem Konglomerat vermitteln.

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen per Verfügung unterstellt wurden:

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 VAG;
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

4 Begriffe

4.1 Konzernbericht

Der Konzernbericht besteht aus der Konzernrechnung der Gruppe/des Konglomerats und dem Erläuterungsbericht der externen Revisionsstelle.

Der Konzernbericht an die Aufsichtsbehörde basiert grundsätzlich auf dem konsolidierten Gruppen-/Konglomeratsabschluss gemäss einem von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Rechnungslegungsstandard.

4.2 Konzernrechnung

Gemäss allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen besteht eine Konzernrechnung aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung der Gruppe/des Konglomerats.

Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Mittelflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, Erläuterungen zur Rechnungslegung, angewandten Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätzen, sowie einem Anhang mit zusätzlichen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Eigenkapitalnachweis. Der Bestätigungsbericht der externen Revisionsstelle bildet einen Bestandteil der Jahresrechnung.

Auf der Basis anerkannter Rechnungslegungsstandards für den Konzernbericht der Gruppe/des Konglomerats ist ein Zwischenbericht einzureichen. Der Zwischenbericht der Gruppe/des Konglomerats umfasst eine Halbjahresbilanz, die Erfolgsrechnung für die abgelaufene Periode sowie den Eigenkapitalnachweis.

4.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht der externen Revisionsstelle ist einmal jährlich mit der Konzernrechnung einzureichen. Der Erläuterungsbericht der externen Revisionsstelle besteht aus dem detaillierten Bericht zu den Prüfungsfeststellungen und dem Tätigkeitsbericht der internen Revision.

5 Grundsätze - Anforderungen an die Rechnungslegung

Damit überall die gleichen Grundlagen angewandt werden, gelten auch für die Konzernrechnung die gleichen anerkannten Rechnungslegungsstandards, wie sie für die Berechnung der Solvabilität I zur Anwendung kommen.

Als international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze gelten die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)¹.

Der national ebenfalls angewandte Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Fachempfehlung Rechnungslegung) kann auf Antrag an das Aufsichtsamt mit den IFRS als gleichwertig eingestuft werden. Der Antrag muss schriftlich, vor der erstmaligen Einreichung erfolgen.

Die Korrektheit und Einhaltung des angewandten Rechnungslegungsstandards wird gemäss aktienrechtlicher Prüfung durch die externe Revisionsstelle geprüft.

¹ zur Definition der Rechnungslegungsvorschriften siehe auch Richtlinie zur Solvabilität I von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten

Die Erstellung des Zwischenberichts erfolgt unter Einhaltung der gewählten Rechnungslegungsstandards. Der Zwischenbericht verwendet die gleichen Bewertungs- und Darstellungsgrundsätze wie der Jahresabschluss. Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Kontinuität sind eingehalten. Falls unterjährig keine periodengerechte Abgrenzungen vorgenommen werden, sind die entsprechenden Schätzungen und Projektionen für den Zwischenbericht nur soweit erforderlich, als sie zur Einhaltung des Rechnungslegungsstandards für den Zwischenbericht notwendig sind.

6 Mindestanforderungen an den Konzernbericht

6.1 Inhalt des Konzernberichts

6.1.1 Jährliche Konzernrechnung

Folgende Informationen sind Bestandteil der jährlich einzureichenden Konzernrechnung:

1. publizierter Jahresbericht der Gruppe/des Konglomerats
2. geprüfte Jahresrechnung bestehend aus:
 - a. konsolidierte Bilanz mit zwei-Jahres-Vergleich
 - b. konsolidierte Erfolgsrechnung mit zwei-Jahres-Verleich
 - c. konsolidierte Mittelflussrechnung
 - d. konsolidierter Eigenkapitalnachweis, beginnend zwei Jahre vor Abschluss
 - e. Anhang mit Erläuterungen unter anderem zur angewandten Rechnungslegung, den Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätzen
 - f. Anhang mit Erläuterungen unter anderem zu den wichtigsten Positionen der Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis sowie den übrigen, gemäss angewandter Rechnungslegung auszuweisenden Informationen
 - g. Bestätigungsbericht des Konzernprüfers.

6.1.2 Zwischenbericht

Die Aufsichtsbehörde bezieht sich in erster Linie auf die im offiziellen, publizierten Periodenbericht enthaltenen Informationen und Erläuterungen.

Der Zwischenbericht enthält mindestens folgende Bestandteile:

- eine Halbjahresbilanz;
- eine periodengerechte Erfolgsrechnung;
- den Eigenkapitalnachweis für das Halbjahr.

Erläuterungen zu einzelnen wichtigen Positionen des Zwischenberichts bilden - sofern sie vorliegen - ebenfalls einen Bestandteil des Berichts, der einzureichen ist.

6.2 Erläuterungsbericht der externen Revisionsstelle

Die Mindestanforderung an den Erläuterungsbericht der externen Revisionsstelle umfasst den detaillierten Bericht der externen Revisionsstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gruppe/des Konglomerats, einschliesslich des Tätigkeitsberichts der internen Revision.

7 Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen

7.1 Erstmalige Einreichung

Erstmalig ist der Konzernbericht gemäss den Anforderungen in der Unterstellungsverfügung einzureichen.

7.2 Periodizität der einzureichenden Konzernberichterstattung

Die Konzernberichterstattung ist zweimal jährlich schriftlich und elektronisch einzureichen:

- als Geschäftsbericht per Ende Jahr und
- als Zwischenbericht per Mitte Jahr.

Sie ist jeweils innert drei Monaten nach Abschluss beziehungsweise Zwischenabschluss einzureichen.

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy
Direktor